



Schweizerische Eidgenossenschaft
Confédération suisse
Confederazione Svizzera
Confederaziun svizra

Eidgenössisches Departement für,
Wirtschaft, Bildung und Forschung WBF

**Staatssekretariat für Bildung,
Forschung und Innovation SBF**

Vernehmlassung zur Verordnung des Hochschulrates über die Akkreditierung im Hochschulbereich

Ergebnisbericht

Bern, 9. Januar 2026

Inhaltsverzeichnis

1	AUSGANGSLAGE.....	3
2	TEILNEHMENDE AN DER VERNEHMLASSUNG.....	3
3	STELLUNGNAHMEN	4
3.1	Kurzüberblick.....	4
3.2	Allgemeine Bemerkungen	4
3.3	Bemerkungen zu den einzelnen Bestimmungen der Akkreditierungsverordnung	6
3.4	Bemerkungen zu den Standards	8
3.5	Kommentare zu den Leitlinien des Schweizerischen Akkreditierungsrats.....	15
4	WEITERE ANTRÄGE	16

1 Ausgangslage

Gemäss Artikel 30 Absatz 2 des Hochschulförderungs- und -koordinationsgesetzes vom 30. September 2011 (HFKG) und Artikel 2 Absatz 2 Buchstabe b Ziffer 1 der Vereinbarung vom 26. Februar 2015 zwischen dem Bund und den Kantonen über die Zusammenarbeit im Hochschulbereich hat der Hochschulrat die Voraussetzungen der Akkreditierung konkretisiert und die Verordnung vom 28. Mai 2015 über die Akkreditierung im Hochschulbereich erlassen (Akkreditierungsverordnung HFKG).

Die Akkreditierungsverordnung HFKG konkretisiert die Voraussetzungen für die institutionelle Akkreditierung nach Artikel 30 HFKG und für die Programmakkreditierung nach Artikel 31 HFKG. Sie legt dazu die Voraussetzungen für die Zulassung zum Akkreditierungsverfahren, das Verfahren der erstmaligen Akkreditierung und der Erneuerung der Akkreditierung sowie die in den Verfahren anzuwendenden Qualitätsstandards fest.

Im Rahmen der verschiedenen Diskussionen über die Akkreditierungsverordnung zwischen 2015 und 2022 hat der Hochschulrat entschieden, den Grundsatz eines vereinfachten Verfahrens für die Erneuerung der institutionellen Akkreditierung in der Verordnung zu verankern. Der Schweizerische Akkreditierungsrat (SAR) und die Schweizerische Agentur für Akkreditierung und Qualitätssicherung (AAQ) sollten auf der Basis der gesammelten Erfahrungen der letzten sieben Jahre einen Vorschlag unterbreiten, der zu einer Vereinfachung der Erneuerung der Akkreditierung beiträgt.

Die vorliegende Verordnungsänderung soll diesen Auftrag umsetzen. Gleichzeitig wurden die in Anhang 1 der Akkreditierungsverordnung definierten Qualitätsstandards aufgrund der Erfahrungen aus den letzten Jahren überarbeitet und zudem Leitlinien entwickelt, um für alle beteiligten Akteure – Hochschulen und Akkreditierungsagenturen – mehr Klarheit im Akkreditierungsverfahren zu schaffen.

Der Hochschulrat hat an seiner Sitzung vom 26. Mai 2025 die vom SAR vorgeschlagenen Änderungen an der Akkreditierungsverordnung HFKG zur Kenntnis genommen und das Staatssekretariat für Bildung, Forschung und Innovation (SBFI) beauftragt, die Änderungsvorlage den interessierten Kreisen zur Vernehmlassung vorzulegen. Das Vernehmlassungsverfahren wurde am 15. September 2025 eröffnet und lief bis zum 15. Dezember 2025.

2 Teilnehmende an der Vernehmlassung

Folgende Organisationen und Institutionen aus dem Bildungsbereich, der Wissenschaftspolitik und der Arbeitswelt wurden zur Stellungnahme eingeladen:

- Konferenz der kantonalen Erziehungsdirektorinnen und -direktoren (EDK)
- Konferenz der Rektoren Schweizerischen Hochschulen (swissuniversities)
- Schweizerischer Nationalfonds zur Förderung der wissenschaftlichen Forschung (SNF)
- Innosuisse Schweizerische Agentur für Innovationsförderung
- Schweizerischer Wissenschaftsrat (SWR)
- Rat der Eidgenössischen Technischen Hochschulen (ETH-Rat)
- Agentur für Akkreditierung und Qualitätssicherung (AAQ)
- ACQUIN Akkreditierungs-, Zertifizierungs- und Qualitätssicherungs-Institut
- AHPGS Agentur im Bereich Gesundheit und Soziales
- AQ Austria Agentur für Qualitätssicherung und Akkreditierung
- FIBAA Foundation for International Business Administration Accreditation
- Verband für Schweizer Studierendenschaften (VSS)
- actionuni der Schweizer Mittelbau
- Konferenz Hochschuldozierende Schweiz (swissfaculty)
- Dachverband der Absolventinnen und Absolventen der Fachhochschulen (FH Schweiz)
- Akademien der Wissenschaften Schweiz
- Eidgenössische Hochschule für Berufsbildung (EHB)

- Eidgenössische Hochschule für Sport Magglingen (EHSM)
- Institut de hautes études internationales et du développement (IHEID)
- Universitäre Fernstudien Schweiz (FernUni)
- Private Bildung Schweiz (PBS)
- Verband Schweizerischer Privatschulen (VSP)
- Association of Accredited Private Universities in Switzerland (AAPU)
- Verband der Schweizer Unternehmen (economiesuisse)
- Schweizerischer Gewerbeverband (SGV)
- Schweizerischer Gewerkschaftsbund (SGB)
- Travail.Suisse

20 Organisationen und Institutionen haben eine Stellungnahme eingereicht. Davon sind sieben spontane Antworten von folgenden, nicht offiziell zur Anhörung eingeladenen Organisationen eingegangen:

- Verband der Lehrenden und Forschenden an Schweizer Fachhochschulen (fh-ch)
- iDEAS Inclusion, Diversity and Equality Association of Swiss Universities
- Q-Netzwerk UH Qualitätsnetzwerk der Schweizer Universitären Hochschulen
- Universität Freiburg
- Universität Genf
- Bildungscoalition NGO
- WWF

Alle Stellungnahmen können auf der Seite der Schweizerischen Hochschulkonferenz (SHK) eingesehen werden: www.shk.ch.

3 Stellungnahmen

3.1 Kurzüberblick

Von den angeschriebenen Organisationen und Institutionen reichten 13 eine Stellungnahme ein; sieben Stellungnahmen gingen von Organisationen ein, die nicht offiziell zur Anhörung eingeladen worden waren.

Die Vernehmlassungsteilnehmenden begrüßen die Änderung der Akkreditierungsverordnung, insbesondere die Differenzierung der Geltungsdauer der Akkreditierung, die neue Strukturierung der Themenbereiche sowie die präziseren Formulierungen der Standards. Ein Teilnehmend bittet die Hochschulkonferenz, auf die Änderung der Akkreditierungsverordnung zu verzichten. Sollte die neue Verordnung dennoch in der aktuell vorgeschlagenen Form in Kraft gesetzt werden, wird eine lange Übergangsfrist gefordert. Verschiedene Teilnehmende schlagen Formulierungsanpassungen oder Ergänzungen der Standards.

Einige Teilnehmende beantragen, dass den Leitlinien des SAR sowie den darin enthaltenen Nachweisanforderungen ein empfehlender Charakter zugewiesen wird.

3.2 Allgemeine Bemerkungen

AAQ, BASPO, FernUni, EHB, IHEID, AAPU, FH SCHWEIZ, fh-ch, economiesuisse und sgV begrüßen die Änderungen der Verordnung, insbesondere die präzisere Formulierung der Standards, die neue Strukturierung der Themen und den Fokus auf die Kernaufgaben der Hochschulen. AAQ, EHB und ETH-Rat unterstützen die Differenzierung der Geltungsdauer der Akkreditierung.

Für FH SCHWEIZ ist die Überarbeitung als wichtigen Schritt, um die Qualitätssicherung im Hochschulbereich zielgerichtet, wirksam und verhältnismässig auszugestalten, die die Transparenz und Nachvollziehbarkeit des Akkreditierungsprozesses stärkt. Auch fh-ch begrüsst die Schaffung günstiger

Rahmenbedingungen, die durch einheitliche und transparente Akkreditierungsverfahren sowie Qualitätsstandards sichergestellt werden.

Für *EHB* bedeutet die Erhöhung von 18 auf 23 Standards einen Mehraufwand im Akkreditierungsverfahren, der eine Erhöhung der eingesetzten Ressourcen erforderlich macht. *EHB* ist der Ansicht, dass die vorgeschlagenen Änderungen noch erheblicher Anpassungen bedürfen, und fordert die zuständigen Stellen auf, insbesondere die Erhöhung der Anzahl der Standards zu überdenken, um einen verhältnismässigen, fairen und klar auf die Qualitätsentwicklung ausgerichteten Akkreditierungsrahmen zu bewahren.

swissuniversities begrüsst die erhöhte strukturelle Klarheit der revidierten Qualitätsstandards. Da die institutionelle Akkreditierung für öffentlich-rechtliche wie private Hochschulen gleichermassen Voraussetzung für ihre Zugehörigkeit zum Schweizer Hochschulraum ist, ist es aus Sicht von *swissuniversities* zentral, dass die Akkreditierung sowohl das Qualitätssicherungssystem als auch die ausgewiesene Qualität einer Institution prüft.

Aus der Perspektive von *UNIFR* überwiegen die Nachteile, die durch die Überarbeitung der Verordnung mit den neuen Standards entstehen. Da die neu vorgeschlagenen Standards anders formuliert sind als die bisherigen, erfordern sie einen vollständig neu strukturierten Bericht. Die Erstellung eines Selbstevaluationsberichts ist grundsätzlich sehr aufwändig. Dieser Aufwand wäre jedoch geringer, wenn man sich auf die letzte Version stützen und diese überarbeiten (d.h. aktualisieren) könnte. Die geforderte Erfüllung von 23 statt wie bisher 18 Standards – und v.a. der entsprechende Nachweis – würde zudem einen noch grösseren administrativen Aufwand als bisher verursachen, dies bei tendenziell tieferer Finanzierung der Hochschulen durch den Bund. *UNIFR* schlägt deshalb vor, von einer Änderung der Akkreditierungsverordnung abzusehen und bittet die SHK deshalb, auf die Überarbeitung der Akkreditierungsverordnung zu verzichten. Sollte die neue Verordnung in der aktuell vorgeschlagenen Form dennoch in Kraft gesetzt werden, wünscht *UNIFR* sich eine lange Übergangsfrist, in der die Hochschulen wählen können, ob sie mit den bisherigen oder den neuen Standards akkreditiert werden möchten.

UNIGE unterstützt die Stellungnahmen von *swissuniversities* und *Q-Netzwerk UH*. Die Neuformulierung der Standards und ihre Gruppierung in drei statt fünf Bereiche lassen auf den ersten Blick eine Verringerung der Redundanzen der bisherigen Akkreditierungskriterien erwarten. Die Erhöhung der Anzahl der Kriterien von 18 auf 23 wirft jedoch die Frage auf, ob die in Aussicht gestellte Entlastung tatsächlich eintritt, was beim nächsten Akkreditierungsverfahren nachzuweisen sein wird. Für *UNIGE* erfordert die Ersetzung des Begriffs «Qualitätssicherungssystem» durch «Qualitätsmanagementsystem» eine Klärung. Für die Hochschulen sollte eine Wegleitung vorgesehen werden, ähnlich wie die Leitlinien des SAR für die Akkreditierungsagenturen. Schliesslich stellt *UNIGE* fest, dass die geschlechtergerechte Sprache im Dokument nicht einheitlich verwendet wird (betrifft die französische Fassung).

IHEID begrüsst den Vorschlag, die akademische Freiheit von Lehre und Forschung zu integrieren und das Diversitätsverständnis um die Dimension der sozialen Nachhaltigkeit zu erweitern. Weiter schätzt *IHEID*, dass der Begriff «eigenes Personal» eingeführt wurde, um zu verdeutlichen, dass eine Hochschule über einen eng mit ihr verbundenen Kern an akademischem Personal verfügen muss, der ihrer Art, ihrem Profil und ihrer Grösse angepasst ist.

Für *AAPU* sollten die Standards den besonderen Kontext privater Hochschulen respektieren und deren unternehmerischen Handlungsspielraum ausdrücklich schützen und spricht sich gegen eine faktische Gleichschaltung durch überregulierte Standardisierung aus.

Die Neuformulierungen der Qualitätsstandards schätzt *SGB* grundsätzlich als zielführend im Sinne von präzisierend und klärend ein. Der Reduktion der Anzahl der Standards von 28 auf 23 steht der *SGB* neutral gegenüber, da lediglich neu gruppiert wird, ohne bestehende Kriterien wegzulassen. Für *SGB* sind folgende Grundsätze für Hochschulen als zwingende Good-Governance-Vorgabe zentral: Mitwirkungsrechte, Information sowie Transparenz, Chancengleichheit, Gleichstellung, Diversität, Inklusion, soziale und ökologische Nachhaltigkeit: Sicherstellung von Zielsetzungen und deren Umsetzung.

iDEAS begrüsst die Erweiterung der Gleichstellungsthematik in der Verordnung mit einem breiteren Diversitätsverständnis. Weiter begrüsst *iDEAS* die im Entwurf der Leitlinien enthaltenen Präzisierung der zur Erfüllung des Standards zu erbringenden Nachweise. Bei Letzteren ist es jedoch unabdingbar, dass alle drei Nachweise für eine Akkreditierung erbracht werden müssen. Dies sollte aus den Leitlinien klar hervorgehen.

economiesuisse und *Q-Netzwerk UH* begrüssen das Anliegen, die Qualitätsstandards weiterzuentwickeln und zu schärfen, sehen aber an verschiedenen Stellen Anpassungs- und Präzisierungsbedarf.

Für *Q-Netzwerk UH* ist es zentral, dass die Wege zur Erfüllung der Qualitätsstandards der jeweiligen Mission, Struktur, Governance und Grösse der Institution entsprechen können. Die Standards sollten einen Orientierungsrahmen für gute Praxis bilden, der institutionelle Vielfalt und Profilbildung ermöglicht und nicht unbeabsichtigt zu einer Vereinheitlichung der Systeme und Abläufe führt. Klar formulierte Standards, prinzipienorientierte und nicht checklistenartige Leitlinien, ein verhältnismässiger Umgang mit Evidenzen sowie ein eindeutiger Fokus auf das Qualitätssicherungssystem als Gegenstand der Akkreditierung sind aus Sicht von *Q-Netzwerk UH* Voraussetzungen für die Stärkung der Qualitätssicherung im schweizerischen Hochschulraum, ohne unnötige zusätzliche Belastungen zu schaffen oder die institutionelle Autonomie zu beeinträchtigen.

Bildungscoalition NGO begrüsst ausdrücklich, dass Nachhaltigkeitsstandards im Bereich Governance verankert werden und findet es wichtig, Nachhaltigkeit nicht ausschliesslich auf Ebene der Governance und der institutionellen Strukturen zu verankern, sondern auch explizit in der Lehre zu berücksichtigen. Nachhaltigkeitsaspekte in der Lehre müssen auch als Teil der Standards 2.4, 2.5 und 2.6 integriert werden.

WWF spricht sich ausdrücklich dafür aus, die Nachhaltigkeitsstandards im Bereich Governance zu verankern. Damit wird sichergestellt, dass Nachhaltigkeit nicht als isoliertes Kriterium betrachtet, sondern wirksam in die strategische Planung, die Entscheidungsprozesse und die internen Qualitätssicherungsmechanismen sowie in Lehre, Forschung und Transfer integriert wird.

3.3 Bemerkungen zu den einzelnen Bestimmungen der Akkreditierungsverordnung

- Art. 9 Abs. 1

swissuniversities stellt fest, dass durch die Revision künftig die Einhaltung der Qualitätsstandards sowie die Überprüfung des Qualitätssicherungssystems in den Blick genommen werden. Die Revision der Standards führt zu einem stärkeren Fokus auf die Qualität selbst, anstelle wie bisher ausschliesslich auf das Qualitätssicherungssystem. Da die institutionelle Akkreditierung für öffentlich-rechtliche wie private Hochschulen gleichermassen Voraussetzung für ihre Zugehörigkeit zum Schweizer Hochschulraum ist, ist es aus Sicht von *swissuniversities* zentral, dass die Akkreditierung sowohl das Qualitätssicherungssystem als auch die ausgewiesene Qualität einer Institution prüft. *swissuniversities* spricht sich dafür aus, dass das Qualitätssicherungssystem primärer Gegenstand der Akkreditierung bleibt. Die in Standard 3 verwendete Terminologie zur Überprüfung des Qualitätssicherungssystems bedarf weiterer Klärung.

UNIFR ist für die Beibehaltung der bisherigen Formulierung von Artikel 9 Absatz 1. Der neue Vorschlag impliziert, dass es sich beim Qualitätssicherungssystem und den Standards um zwei nicht deckungsgleiche Gegenstände handelt, die es zu überprüfen gilt. Die Formulierung ist missverständlich.

Aus Sicht von *Q-Netzwerk UH* ist es wichtig, im Verordnungstext klar zwischen der Verantwortung der Hochschule einerseits und der Rolle des Qualitätssicherungssystems andererseits zu unterscheiden. Die gleichzeitige Bezugnahme auf die «Einhaltung der Qualitätsstandards dieser Verordnung» und auf «das Qualitätssicherungssystem der Hochschule» kann den Eindruck erwecken, dass neben dem System selbst auch qualitative Aspekte der Kernaufgaben stärker in den Blick geraten könnten. Die Standards sollten konsequent so formuliert sein, dass das Qualitätssicherungssystem als Gegenstand der Akkreditierung im Sinne des HFKG klar erkennbar bleibt.

Q-Netzwerk UH schlägt folgende Formulierung als mögliche Orientierung vor:

«Im Akkreditierungsverfahren wird das Qualitätssicherungssystem der Hochschule daraufhin überprüft, ob es geeignet ist, die Einhaltung der Qualitätsstandards dieser Verordnung sicherzustellen.»

- Art. 19 Geltungsdauer der Akkreditierung

AAQ unterstützt die Änderung der Geltungsdauer. Artikel 19 äussert sich aber nicht zur Frist für die Umsetzung von Auflagen. Diese für die Praxis zentrale Information wird ausschliesslich in den Erläuterungen SHK und in den Leitlinien des SAR behandelt – teils mit unterschiedlichen Aussagen. Im Interesse der Planungssicherheit ist es für AAQ wünschenswert, dass die Fristen für die Umsetzung von Auflagen im Verordnungstext selbst klar geregelt werden.

AAQ schlägt folgende Ergänzung vor:

«Werden Auflagen gesprochen, so gilt die Frist für deren Erfüllung von 6 bis 18 Monaten für die erstmalige Akkreditierung, die Frist von 12 bis 24 Monaten für die Erneuerung der Akkreditierung. Die Frist und die Modalitäten werden im Akkreditierungsentscheid des SAR geregelt.».

BASPO ist der Ansicht, dass die Informationen, wie die Überprüfung der Erfüllung von Auflagen erfolgen kann (**sur dossier durch Agentur, sur dossier durch Gutachterinnen und Gutachter, im Rahmen einer Vor-Ort-Visite durch Gutachterinnen und Gutachter**), in Artikel 19 aufgenommen werden sollten, um diese Verfahren verbindlich festzulegen und transparent zu machen.

swissuniversities ist mit der Geltungsdauer einverstanden. Die Verlängerung gibt den Hochschulen mehr zeitliche Flexibilität, die angestrebte Vereinfachung der Akkreditierung stellt swissuniversities allerdings in Frage.

Für UNIGE stellt die Differenzierung der Geltungsdauer zwischen Akkreditierung und Reakkreditierung, sofern die Kriterien für die Reakkreditierung nicht gelockert werden, einen Fortschritt dar. Sie ermöglicht es, einen insbesondere durch die Erhöhung der Kriterien schwerfälligen institutionellen Prozess in angemessenen Zeitabständen durchzuführen.

IHEID begrüsst den Vorschlag, die Geltungsdauer der Reakkreditierung von sieben auf acht Jahre zu erhöhen. Die Verkürzung der Geltungsdauer der Erstakkreditierung auf fünf Jahre und damit die Reduktion der Frist für die Umsetzung der Empfehlungen auf eineinhalb Jahre wird zwar hingegen als eher knapp eingeschätzt, ermöglicht den Hochschulen jedoch eine wesentlich schnellere Entscheidung und einen deutlich strengeren Auswahlprozess.

Für fh-ch ist die vorgeschlagene Anpassung der Akkreditierungsdauer grundsätzlich kompatibel mit den «Standards and Guidelines for Quality Assurance in the European Higher Education Area» (ESG). Jedoch ist die Verlängerung der Akkreditierung auf acht Jahre nach der Erstakkreditierung im europäischen Vergleich lang.

Aus Sicht von *economiesuisse* stellt die differenzierte Regelung der Geltungsdauer eine zweckmässige Weiterentwicklung dar. Nebst der kürzeren Geltungsdauer ist es ausserdem empfehlenswert, die Anzahl der Auflagen zu limitieren. Die längere Re-Akkreditierungsdauer wird von *economiesuisse* begrüsst. Sie schafft einen realistischen zeitlichen Rahmen, um Weiterentwicklungen zu planen, ohne dadurch Qualitätsanforderungen abzuschwächen.

Die vorgeschlagene Geltungsdauer erachtet SGB als nachvollziehbar. Insbesondere wird die verkürzte Erstakkreditierungsdauer begrüsst, da Auflagen in kürzeren Umsetzungsdauer erfüllt werden müssen.

Für sgV steigert die kürzere Erstakkreditierungsdauer von fünf Jahren die Motivation, die Qualitätsanforderungen sofort und konsequent umzusetzen. Die achtjährige Frist nach der Erstakkreditierung ermöglicht die Umsetzung von Weiterentwicklungen.

- Art. 22 Abs. 1 erster Satz und Art. 23

AAQ begrüsst die neue Anordnung der Standards in drei Bereichen. *swissuniversities* begrüsst die strukturelle Klarheit der revidierten Standards. Die sprachliche Neufassung der Standards führt jedoch zu einer Erhöhung der Anzahl der Standards und in einem höheren Dokumentationsaufwand für die

Hochschulen. *swissuniversities* sieht diese Entwicklung kritisch und stellt die angestrebte Vereinfachung dadurch in Frage. Um die administrative Belastung zu reduzieren, sieht *swissuniversities* es als notwendig, bei den Dokumentationsanforderungen zwischen Erst- und Reakkreditierung zu unterscheiden.

Für *UNIGE* bestätigt die Formulierung aller Standards, beginnend mit «Die Hochschule...», dass die Einrichtung das Subjekt der Akkreditierung ist, während das Qualitätsmanagementsystem lediglich als Mittel dient.

- **Art. 24 Übergangsbestimmung zur Änderung**

Für AAQ benötigt Artikel 24 Absatz 1 eine Klärung für alle am Verfahren beteiligten Parteien, ob mit «hängig» die Phase zwischen Einreichen des Akkreditierungsgesuchs beim SAR bis zur Zulassung oder die Zeitspanne zwischen Zulassung und Verfahrenseröffnung durch eine Agentur gemeint ist. Im Absatz 2 sollte gemäss AAQ die Geltungsdauer der erneuerten Akkreditierung nur auf 8 Jahre ausgeweitet werden bei Verfahren, bei denen sämtliche Neuerungen der aktualisierten Akkreditierungsverordnung – insbesondere die reformulierten Standards – gelten.

3.4 Bemerkungen zu den Standards

- **2.1 Die Hochschule sichert die Freiheit und Unabhängigkeit von Lehre und Forschung**

AAQ schlägt folgende Ergänzung vor:

*«Die Hochschule sichert die Freiheit und Unabhängigkeit von Lehre und Forschung **und die wissenschaftliche Integrität.**»*

- **2.2 Sie sichert die Mitwirkungsrechte aller repräsentativen Gruppen auf allen Stufen und ermöglicht deren unabhängiges Funktionieren.**

VSS begrüsst das Vorhaben, allen relevanten repräsentativen Gruppen, einschliesslich der Studierenden, Mitwirkungsrecht zu garantieren. Es ist wichtig sicherzustellen, dass es sich nicht nur um ein «theoretisches» Recht handelt, sondern dass dieses auch tatsächlich in der Praxis angewendet wird und den Studierenden strukturell ermöglicht wird.

VSS schlägt eine Reformulierung vom Standard 2.2 vor:

*«Die Hochschule sichert die Mitwirkungsrechte aller repräsentativen Gruppen auf allen Stufen und ermöglicht deren unabhängiges Funktionieren. **Sie stellt insbesondere sicher, dass die studentische Partizipation verbindlich verankert ist. Dazu gewährleistet die Hochschule, dass Studierende über die nötigen Ressourcen und ausreichende Zeit verfügen, um ihre Mitwirkungsrechte wirksam wahrzunehmen, beispielsweise durch eine angemessene finanzielle Entschädigung oder eine Anerkennung des Engagements in Form von ECTS.**»*

Sollte eine so präzise Neuformulierung nicht möglich sein sollte, erscheint es VSS zumindest notwendig zu erwähnen, dass die Rahmenbedingungen es den verschiedenen Gruppen ermöglichen müssen, über angemessene Ressourcen für die Teilnahme zu verfügen (was im alten Standard 2.3 teilweise enthalten war), um sicherzustellen, dass es in diesem Bereich keine Rückschritte gibt.

- **2.3 Sie veröffentlicht Informationen über ihre Organisation, ihre Governance, ihre Finanzierung und ihre Aktivitäten.**

economiesuisse schlägt folgende Anpassung vor:

*«Die Hochschule veröffentlicht Informationen über ihre Organisation, ihre Governance, ihre Finanzierung, **ihre Qualitätssicherungsstrategie und deren Ergebnisse sowie** ihre Aktivitäten.»*

- **2.4 Sie erfüllt ihre Aufgaben unter Berücksichtigung der sozialen Nachhaltigkeit. Sie fördert insbesondere die Chancengleichheit, Diversität, Inklusion und die tatsächliche Gleichstellung der Geschlechter. Sie setzt sich in diesem Bereich Ziele und überprüft deren Erreichung.**

AAQ erachtet die Präzisierung und Nennung der Begriffe Chancengleichheit, Diversität und Inklusion als eine wertvolle und zeitgemässe Ausdifferenzierung des Gleichstellungsbegriffs des HFKG. AAQ schlägt indes vor, den Begriff «Chancengleichheit» durch «Chancengerechtigkeit» zu ersetzen und den Standard leicht zu adaptieren:

*«Sie erfüllt ihre Aufgaben unter Berücksichtigung der sozialen Nachhaltigkeit. Sie fördert **die Chancengerechtigkeit**, insbesondere die Chancengleichheit **zwischen den Geschlechtern**, Diversität **und** Inklusion ~~und die tatsächliche Gleichstellung der Geschlechter~~. Sie setzt sich in diesem Bereich Ziele und überprüft deren Erreichung.»*

ETH-Rat beantragt, die Formulierung dieses Standards enger an das HFKG (Art. 30) anzulehnen:

«Sie erfüllt ihre Aufgaben unter Berücksichtigung der sozialen Nachhaltigkeit. Sie fördert insbesondere die Chancengleichheit, ~~Diversität, Inklusion~~ und die tatsächliche Gleichstellung der Geschlechter. Sie setzt sich in diesem Bereich Ziele und überprüft deren Erreichung».

Für *swissuniversities* birgt eine Aufteilung der sozialen Dimension der Nachhaltigkeit und der wirtschaftlichen und ökologischen Nachhaltigkeit in zwei Standards die Gefahr eines unzureichenden Ansatzes der Nachhaltigkeit als komplexes Gesamtkonzept. Nachhaltigkeit muss einen ganzheitlichen institutionellen Ansatz verfolgen, der alle Aspekte und Aufgaben einer Hochschule berücksichtigt.

AAPU bekennt sich ausdrücklich zu den Zielen von Chancengleichheit, Diversität und sozialer Nachhaltigkeit und stellt fest, dass der Begriff «Diversität» gesetzlich nicht klar definiert ist und darf deshalb nicht normativ verengt werden. AAPU ist für die Beibehaltung der Begrifflichkeiten «Chancengleichheit» und «Gleichstellung von Mann und Frau» gemäss HFKG. Private Hochschulen benötigen Spielraum, um ihre eigenen Diversitätsziele je nach Profil, Zielgruppen und kulturellem Umfeld zu formulieren. AAPU beantragt, dass die Standardanforderung zu Chancengleichheit und sozialer Nachhaltigkeit ergebnisorientiert und offen bleiben soll.

Gemäss VSS muss die Verbesserung der mentalen Gesundheit von Mitarbeitenden und Studierenden im Hochschulumfeld aufgenommen werden. VSS schlägt folgende Reformulierung für Standard 2.4 vor:

«Die Hochschule fördert Chancengleichheit und tatsächliche Gleichstellung. Sie setzt sich Ziele zur sozialen Nachhaltigkeit, insbesondere zur Diversität, Chancengleichheit und Inklusion, sowie zur Verbesserung der Gesundheitslage von Mitarbeitenden und Studierenden im Hochschulumfeld und überprüft die Erreichung dieser Ziele.»

UNIGE ist der Ansicht, dass bei der Akkreditierung die soziale Dimension des Studentenlebens und die soziale Verantwortung der Hochschulen nicht ausreichend berücksichtigt wird. Deshalb befürwortet UNIGE die Integration von Elementen der Chancengleichheit und Nachhaltigkeit (Kriterien 2.4 und 2.5) in den Bereich Governance. Diese Dimensionen müssten jedoch, ähnlich wie die Qualität, systemisch angegangen werden und sich auf alle Aktivitäten der Hochschulen beziehen. Die Aufteilung der Kriterien 2.4 und 2.5 birgt die Gefahr eines vereinfachten und unzureichenden Ansatzes für die Nachhaltigkeit, die ein umfassendes und interdependentes Konzept komplexer natürlicher und sozioökonomischer Systeme ist.

iDEAS schlägt vor, die Thematik der sozialen Nachhaltigkeit im Standard 2.5 zu verankern. iDEAS hält es für wünschenswert, die tatsächliche Gleichstellung der Geschlechter weiterhin zu erwähnen und schlägt folgende neue Formulierung vor:

«Die Hochschule erfüllt ihre Aufgaben unter Berücksichtigung der Chancengerechtigkeit und Gleichstellung. Sie setzt sich in diesem Bereich Ziele, insbesondere zu Diversität, Inklusion und der tatsächlichen Gleichstellung der Geschlechter, und überprüft die Erreichung dieser Ziele.»

Für *Q-Netzwerk UH* ist die Verortung der Nachhaltigkeit im Bereich Governance grundsätzlich sinnvoll und entspricht internationalen Qualitätslogiken. Die Trennung der sozialen Dimension (Standard 2.4) sowie die gemeinsame Bündelung der ökonomischen und ökologischen Nachhaltigkeit (Standard 2.5) werfen jedoch konzeptionelle Fragen auf. Die separate Behandlung der sozialen Dimension, mit Bezug auf Chancengleichheit, ist für *Q-Netzwerk UH* nachvollziehbar. Unklar bleibt jedoch, warum ökonomische und ökologische Nachhaltigkeit in einem gemeinsamen Standard zusammengeführt

werden, obwohl sie fachlich unterschiedlichen Logiken, Zielsetzungen und Verantwortungsstrukturen folgen und in der Praxis häufig in unterschiedlichen Bereichen verantwortet werden. Für *Q-Netzwerk UH* wäre es hilfreich, wenn die Standards und Leitlinien stärker betonen würden, dass Hochschulen ihre institutionell passende, kontextspezifische Umsetzung der verschiedenen Nachhaltigkeitsdimensionen darlegen können.

Bildungscoalition NGO schlägt folgende Formulierung vor:

«Die Hochschule fördert Chancengleichheit und tatsächliche Gleichstellung in ihrer Struktur und in ihrer Lehre. Sie setzt sich Ziele zur sozialen Nachhaltigkeit in den Bereichen Diversität, Inklusion und Bildungsgerechtigkeit sowie für psychische Gesundheit, finanzielle Unterstützung und Zugang zu Studien. Die Zielerreichung wird regelmässig überprüft.»

WWF schlägt die folgende Formulierung vor (Soziale Nachhaltigkeit):

«Die Hochschule fördert Chancengleichheit und tatsächliche Gleichstellung. Sie setzt sich Ziele zur sozialen Nachhaltigkeit in den Bereichen Diversität, Inklusion und Bildungsgerechtigkeit sowie für psychische Gesundheit, finanzielle Unterstützung und Zugang zu Studien. Die Zielerreichung wird regelmässig überprüft.»

- **2.5 Sie erfüllt ihre Aufgaben unter Berücksichtigung der wirtschaftlichen und ökologischen Nachhaltigkeit. Sie setzt sich in diesem Bereich Ziele und überprüft deren Erreichung.**

VSS begrüsst ausdrücklich, dass Nachhaltigkeitsstandards im Bereich Governance verankert werden. Aus Sicht der Qualitätssicherung ist eine klare Trennschärfe zwischen den Dimensionen der Nachhaltigkeit erforderlich, um valide Bewertungen und kontinuierliche Verbesserungen zu ermöglichen. Die Zusammenfassung von ökologischer und wirtschaftlicher Nachhaltigkeit unter einem einzigen Standard birgt das Risiko, dass Prüfbarkeit und Steuerungswirkung eingeschränkt werden. Diese Differenzierung erhöht die Transparenz und ermöglicht eine präzisere interne und externe Qualitätssicherung. VSS schlägt eine neue Formulierung vor:

2.5 Ökologische Nachhaltigkeit

«Die Hochschule erfüllt ihre Aufgaben unter Berücksichtigung der ökologischen Nachhaltigkeit. Sie setzt sich klare Ziele, insbesondere in den Bereichen Klima, Ressourcenschonung, Biodiversität sowie Bildung für nachhaltige Entwicklung und Wissenstransfer. Die Zielerreichung wird regelmässig überprüft.»

iDEAS schlägt folgende Formulierung für die Thematik der sozialen Nachhaltigkeit vor:

«Die Hochschule erfüllt ihre Aufgaben unter Berücksichtigung der sozialen, wirtschaftlichen und ökologischen Nachhaltigkeit. Sie setzt sich in diesem Bereich Ziele und überprüft deren Erreichung.»

Für *Bildungscoalition* NGO ist eine klare Trennung zwischen den Dimensionen der ökologischen und wirtschaftlichen Nachhaltigkeit aus Sicht der Qualitätssicherung erforderlich. Die Zusammenfassung von ökologischer und wirtschaftlicher Nachhaltigkeit unter einem einzigen Standard birgt das Risiko, dass Prüfbarkeit und Steuerungswirkung eingeschränkt werden. Diese Differenzierung erhöht die Transparenz und ermöglicht eine präzisere interne und externe Qualitätssicherung. *Bildungscoalition* NGO schlägt einen Standard 2.5 ausschliesslich zur ökologischen Nachhaltigkeit und einen neuen Standard 2.6 zur wirtschaftlichen Nachhaltigkeit vor:

2.5 Ökologische Nachhaltigkeit

«Die Hochschule erfüllt ihre Aufgaben und organisiert den Inhalt ihrer Lehre unter Berücksichtigung der ökologischen Nachhaltigkeit. Sie setzt sich klare Ziele, insbesondere in den Bereichen Klima, Ressourcenschonung, Biodiversität sowie Bildung für nachhaltige Entwicklung und Wissenstransfer. Die Zielerreichung wird regelmässig überprüft.»

Sollte eine separate Behandlung nicht umgesetzt werden, empfiehlt *Bildungscoalition* NGO, die wirtschaftliche Nachhaltigkeit mit der sozialen Nachhaltigkeit gemäss den internationalen Standards zu verbinden.

Für WWF ist eine klare Unterscheidung zwischen den verschiedenen Dimensionen der Nachhaltigkeit erforderlich, um valide Bewertungen und kontinuierliche Verbesserungen zu ermöglichen. Die Zusammenfassung von ökologischer und wirtschaftlicher Nachhaltigkeit in einem einzigen Standard birgt das Risiko, dass die Lesbarkeit und Prüfbarkeit verloren geht und die Steuerungswirkung verringert wird. WWF schlägt vor, den Standard 2.5 ausschliesslich der ökologischen Nachhaltigkeit zu widmen:

«Die Hochschule erfüllt ihre Aufgaben unter Berücksichtigung der ökologischen Nachhaltigkeit. Sie setzt sich klare Ziele, insbesondere in den Bereichen Klima, Ressourcenschonung, Biodiversität sowie Bildung für nachhaltige Entwicklung und Wissenstransfer. Die Zielerreichung wird regelmässig überprüft.»

VSS schlägt einen neuen Standard 2.6 zur wirtschaftlichen Nachhaltigkeit vor:

2.6 Wirtschaftliche Nachhaltigkeit

«Die Hochschule erfüllt ihre Aufgaben unter Berücksichtigung der wirtschaftlichen Nachhaltigkeit. Sie setzt sich Ziele für eine nachhaltige Finanzführung, insbesondere durch verantwortungsvolle Beschaffung, Investitionen, Drittmittel-Finanzierung, Lebenszyklusanalysen und Risikomanagement. Die Zielerreichung wird regelmässig überprüft.»

Falls eine separate Behandlung nicht umgesetzt wird, empfiehlt VSS, die wirtschaftliche Nachhaltigkeit mit der sozialen Nachhaltigkeit gemäss den internationalen Standards zu betrachten.

Bildungscoalition NGO schlägt einen neuen Standard 2.6 zur wirtschaftlichen Nachhaltigkeit vor:

2.6 Wirtschaftliche Nachhaltigkeit

«Die Hochschule erfüllt ihre Aufgaben und organisiert den Inhalt ihrer Lehre unter Berücksichtigung der wirtschaftlichen Nachhaltigkeit. Sie setzt sich Ziele für eine nachhaltige Finanzführung, insbesondere durch verantwortungsvolle Beschaffung, Investitionen, Drittmittel-Finanzierung, Lebenszyklusanalysen und Risikomanagement. Die Zielerreichung wird regelmässig überprüft.»

WWF schlägt einen neuen Standard 2.6 vor:

2.6 Wirtschaftliche Nachhaltigkeit

«Die Hochschule erfüllt ihre Aufgaben unter Berücksichtigung der wirtschaftlichen Nachhaltigkeit. Sie setzt sich Ziele für eine nachhaltige Finanzführung, insbesondere durch verantwortungsvolle Beschaffung, Investitionen, Drittmittel-Finanzierung, Lebenszyklusanalysen und Risikomanagement. Die Zielerreichung wird regelmässig überprüft.»

Falls eine Trennung der Standards nicht umgesetzt wird, empfiehlt WWF, die wirtschaftliche Nachhaltigkeit mit der sozialen Nachhaltigkeit zu verbinden. Dies entspricht den internationalen Standards, die sozialen und wirtschaftlichen Aspekte gemeinsam betrachten.

VSS schlägt einen neuen Standard 2.7 zu wissenschaftlicher Integrität:

2.7 Wissenschaftliche Integrität

«Die Hochschule stellt sicher, dass wissenschaftliche Integrität ein zentrales Qualitätskriterium bleibt. Die Hochschule fördert die kritische Sensibilisierung und den Kompetenzerwerb der Studierenden, Lehrenden und Forschenden. Die Erreichung der entsprechenden Ziele wird regelmässig überprüft.»

- **3.1 Die Hochschule verfügt über ein Qualitätsmanagementsystem, welches die Einhaltung der in diesem Anhang definierten Qualitätsstandards gewährleistet und die Erreichung der strategischen und operativen Ziele unterstützt. Sie legt ihr Qualitätsmanagementsystem in einem partizipativen Prozess fest und pflegt die Qualitätskultur.**

AAQ schlägt vor, den Standard wie folgt anzupassen:

«Die Hochschule verfügt über ein Qualitätsmanagementsystem, welches die Erreichung der strategischen und operativen Ziele unterstützt. Sie legt ihr Qualitätsmanagementsystem in einem partizipativen Prozess fest und pflegt die Qualitätskultur.»

ETH-Rat beantragt folgende Änderung:

«Die Hochschule verfügt über ein Qualitätsmanagementsystem, welches die Einhaltung der in diesem Anhang definierten Qualitätsstandards gewährleistet und die Erreichung der strategischen und operativen Ziele unterstützt. Die Hochschule legt ihre ~~Qualitätsmanagementsystem~~ **qualitätsrelevanten Prozesse** in einem angemessenen partizipativen ~~Prozess Verfahren~~ fest und pflegt die Qualitätskultur.»

swissuniversities weist darauf hin, dass der neue Standard 3 unterschiedliche Begrifflichkeiten, wie Qualitätsmanagement, Qualitätsmanagementsystem oder Qualitätssystem, anstelle des Qualitätssicherungssystems, wie bis anhin verwendet. Eine weitere Begriffsklärung ist nötig.

UNIFR weist darauf hin, dass im HFKG ausschliesslich der Begriff «Qualitätssicherung» verwendet wird. Im neu vorgeschlagenen Standard 3.1 wird der Begriff «Qualitätsmanagement» verwendet, während in Artikel 9 Absatz 1 der Verordnung der Begriff «Qualitätssicherung» beibehalten wird. Das Argument, wonach der Begriff «Qualitätsmanagement» umfassender sei als der Begriff «Qualitätssicherung» ist für UNIFR fehl am Platz, da die Standards ja erstens genau beschreiben, was das Qualitätssicherungssystem umfassen muss und sie sich zweitens an den vom HFKG festgelegten Rahmen halten müssen. Letztlich ist zu befürchten, dass mit der neuen Formulierung der Verordnung eine mit dem HFKG nicht vereinbare Ausweitung erfolgen würde. Um die Konformität der Verordnung mit dem HFKG zu gewährleisten, schlägt UNIFR vor, den Begriff «Qualitätssicherung» beizubehalten.

- **3.3 Sie überprüft das Qualitätssystem regelmässig und nimmt gegebenenfalls Anpassungen vor.**

AAQ schlägt vor, den Begriff «Qualitätsmanagementsystem» anstelle von «Qualitätssystem» zu verwenden:

«Sie überprüft das ~~Qualitätssystem~~ **Qualitätsmanagementsystem** regelmässig und nimmt gegebenenfalls Anpassungen vor.»

ETH-Rat beantragt folgende Änderung:

«Sie überprüft **regelmässig** ~~das Qualitätssystem~~ ~~regelmässig~~ **einzelne Prozesse ihres Qualitätsmanagementsystems** und nimmt gegebenenfalls Anpassungen vor.»

swissuniversities und Q-Netzwerk UH stellen fest, dass der Verweis auf den Europäischen Hochschulraum (EHEA) ersatzlos gestrichen wurde. swissuniversities und Q-Netzwerk UH regen an, den Bezug zu EHEA wieder explizit im Standard zu verankern. Auch für UNIGE stellt der Verzicht auf den expliziten Verweis auf den EHEA ein erheblicher Verlust für die im Rahmen der europäischen Kooperationen und Austauschprogramme erwartete Kohärenz dar.

swissuniversities findet, dass Standard 3.3 nicht der üblichen Praxis entspricht und schlägt folgende Formulierung vor:

«Sie überprüft ~~das Qualitätssystem~~ ~~die~~ **qualitätsrelevanten Prozesse** regelmässig und nimmt gegebenenfalls Anpassungen vor.»

economiesuisse hält fest, dass die Leitung des Qualitätsmanagements nicht gleichzeitig Eigentümer, Geschäftsführer oder Präsident der Institution sein sollte, um Interessenkonflikte zu vermeiden und die Unabhängigkeit der Qualitätskontrolle so gut wie möglich zu gewährleisten.

Für Q-Netzwerk UH ist die periodische Überprüfung des Gesamtsystems bereits durch das Re-Akkreditierungsverfahren gewährleistet. Der Standard sollte zudem so erläutert werden, dass unterschiedliche Organisationsmodelle (zentrale, subsidiäre oder dezentrale Qualitätssicherung) weiterhin möglich bleiben.

- **4.1 Die Hochschule betreibt ihrem Hochschultyp entsprechend Lehre. Sie setzt sich Ziele für die Lehre und überprüft die Erreichung dieser Ziele.**

UNIGE schlägt eine Neuformulierung des dritten Abschnitts zum Standard 4.1 in den Leitlinien des SAR vor, um es einer Hochschule, die sich dafür entscheidet, die Weiterbildung in die Lehre zu integrieren,

zu ermöglichen, die Anforderungen von Standard 4 zu erfüllen, während massgeschneiderte Weiterbildungsangebote unter Standard 6 fallen. Die gleiche Ambiguität gilt für den Standard 4.2. und sollte ebenfalls geklärt werden.

«Je nach Hochschultyp und Profil wird die Weiterbildung als vierte Aktivität ausgewiesen (vierfacher Leistungsauftrag) oder unter Lehre oder Dienstleistung subsumiert.»

«Im Rahmen der institutionellen Akkreditierung nach HFKG ist die Weiterbildung Gegenstand der Standards in Kapitel 6.»

- **4.2 Sie strukturiert ihr Studienangebot und ihre Abschlüsse gemäss ihrem Hochschultyp. Sie legt die Qualifikationen fest, die im Rahmen der Studiengänge erworben werden, und veröffentlicht sie.**

Für *economiesuisse* sollte der Standard 4.2 um die Anforderungen von ESG 1.9 ergänzt werden:

«Die Hochschule strukturiert ihr Studienangebot und ihre Abschlüsse gemäss ihrem Hochschultyp. Sie legt die Qualifikationen, die im Rahmen der Studiengänge erworben werden, fest und veröffentlicht sie. Sie überprüft ihre Studienangebote regelmässig, und stellt sicher, dass diese die festgelegten Ziele erreichen und die aktuelle Forschung sowie gesellschaftliche und wirtschaftliche Bedürfnisse berücksichtigen. Diese Überprüfungen sollen zu einer kontinuierlichen Verbesserung der Studienangebote führen.»

- **4.3 Sie regelt alle Phasen des Studiums, insbesondere die Zulassung zum Studium, den Studienfortschritt, die Mobilität, die Anerkennung von Leistungen und den Abschluss, gemäss ihrem Hochschultyp. Sie verfügt über ein angemessenes Verfahren für den Umgang mit studentischen Beschwerden. Sie legt die Regelungen fest und veröffentlicht sie.**

ETH-Rat findet, dass die Einführung der neuen Formulierung zum Umgang mit den studentischen Beschwerden nicht erläutert oder begründet wird. Es bleibt unklar, weshalb diese Anforderung nur in Bezug auf Studierende und nicht auch für andere Hochschulgruppen gelten soll und auf welche Art von Beschwerden sich dies bezieht.

ETH-Rat schlägt folgende Änderung vor:

«Sie regelt alle Phasen des Studiums, insbesondere die Zulassung zum Studium, den Studienfortschritt, die Mobilität, die Anerkennung von Leistungen und den Abschluss, gemäss ihrem Hochschultyp. ~~Sie verfügt über ein angemessenes Verfahren für den Umgang mit studentischen Beschwerden.~~ Sie legt die Regelungen fest und veröffentlicht sie.»

- **5.1 Die Hochschule betreibt ihrem Hochschultyp entsprechend Forschung. Sie setzt sich Ziele für die Forschung und überprüft die Erreichung dieser Ziele.**

economiesuisse schlägt folgende Anpassung vor:

«Die Hochschule betreibt ihrem Hochschultyp entsprechend Forschung. Die Hochschule setzt sich Ziele für die Forschung und überprüft die Erreichung der Ziele. Sie nutzt die Ergebnisse zur Verbesserung der Forschungsqualität.»

- **6. Dienstleistungen**

swissuniversities spricht sich dafür aus, dass die Weiterbildung als separate Kategorie oder als Teil der Kriterien der Lehre und nicht wie vorgesehen als Teil der Kategorie Dienstleistung aufgeführt wird.

UNIFR präzisiert, dass die Erbringung von Dienstleistungen zum Auftrag der Universitäten gehört. Dennoch stellen Dienstleistungen nicht deren Kernaufgabe bzw. -gebiet dar. Angesichts knapper Ressourcen sollten sie nicht auf Kosten von Forschung und Lehre ausgebaut werden. UNIFR schlägt vor, die Standards 6.1 und 6.2 zu streichen oder abzuschwächen, oder folgende Formulierung zu berücksichtigen:

«Die Hochschule bietet Rahmenbedingungen, die es ihren Mitgliedern erlauben, Dienstleistungen zu erbringen.»

UNIGE stellt sich die Frage, wie die Tätigkeiten der zentralen Dienste, die unter Dienstleistungen fallen, aber nicht durch externe Aufträge geregelt sind, integriert werden sollen, und bittet diesbezüglich um eine Klärung.

- **7.1 Die Hochschule hat eine ihrem Hochschultyp entsprechende Personalplanung und beschäftigt eigenes akademisches sowie technisch-administratives Personal.**
- **7.2 Sie verfügt über transparente, nichtdiskriminierende Verfahren der Auswahl, Ernennung und Beförderung. Die akademischen Qualifikationen entsprechen ihrem Hochschultyp. Die Hochschule informiert die relevanten Anspruchsgruppen über diese Verfahren.**

swissuniversities weist darauf hin, dass eine Vielzahl von Hochschulen in diesen Bereichen i. d. R. keine direkte Steuerung ausüben, da diese in der Verantwortung der Trägerinnen und Träger bzw. der jeweiligen Kantone liegt. Dies wäre bei der Akkreditierung zu berücksichtigen.

Gemäss AAPU sollen die Anforderungen an das Personal (Standard 7) differenziert und typengerecht sein, die Durchlässigkeit fördern, Leistung und Entwicklung betonen sowie Internationalität anerkennen. Die Standards sollen flexible Personalmodelle zulassen. Innovation sowie Agilität sollen nicht durch zu rigide Strukturen gefährdet werden.

UNIGE empfindet den Begriff «Personalplanung» in Standard 7.1 unangemessen, da die Leitlinien des SAR darauf hinweisen, dass das Ziel des Standards die Qualifikation des gesamten akademischen Personals ist. Es wäre relevant, diesen Standard im Einklang mit den ESG (2015 und aktualisiert 2027) neu auf Qualifikationen und Kompetenzen auszurichten. Weiter hält UNIGE eine Klarstellung bezüglich des Begriffs «akademische Qualifikationen» in Standard 7.2 erforderlich. Dieser scheint den Anwendungsbereich auf das Lehr- und Forschungspersonal zu beschränken und steht im Widerspruch zu den Erläuterungen, die darauf hindeuten, dass alle Mitarbeitenden betroffen sind.

- **7.3 Sie evaluiert das akademische und das technisch-administrative Personal regelmässig.**

Für *economiesuisse* ist eine Anpassung in Bezug auf die Personalentwicklung und Qualitätssicherung nötig:

«Die Hochschule evaluiert das akademische und das technisch-administrative Personal regelmässig. Die Ergebnisse dieser Evaluationen fliessen systematisch in Massnahmen zur Personalentwicklung und Qualitätssicherung ein.»

- **7.4 Sie unterstützt die Laufbahnentwicklung des gesamten Personals im Allgemeinen und des wissenschaftlichen Nachwuchses im Speziellen.**

VSS fordert eine klare Anerkennung der Verantwortung der Hochschulen als Arbeitgeber und eine Verankerung in den Standards mit folgender Änderung:

«Die Hochschule unterstützt die Laufbahnentwicklung des gesamten Personals im Allgemeinen und des wissenschaftlichen Nachwuchses im Speziellen. Sie nimmt ihre Verantwortung als Arbeitgeberin wahr, indem sie Rahmenbedingungen für eine hochqualitative Lehre und Forschung, und daher stabile Arbeitsbedingungen gewährleistet.»

- **8. Finanzen**

Für UNIGE sollte dieser Standard explizit die Elemente bezüglich der Transparenz über Herkunft, Verwendung der finanziellen Mittel und Finanzierungsbedingungen enthalten, die im bisherigen Standard 4.1 enthalten waren.

- **9. Infrastruktur**

economiesuisse und *sgv* fordern, die digitalen Lernplattformen und Lehrformate zu integrieren. *economiesuisse* schlägt folgende Ergänzung vor:

*«Die Hochschule verfügt über eine ihrem Hochschultyp entsprechende Infrastrukturplanung. Sie verfügt über die Infrastruktur – insbesondere Räumlichkeiten in der Schweiz, Zugang zu Bibliotheken, **digitale***

Lernplattformen, Forschungsinfrastruktur – und alle anderen Ressourcen, die zur Erfüllung des Auftrags nötig sind.»

3.5 Kommentare zu den Leitlinien des Schweizerischen Akkreditierungsrats¹

AAQ begrüsst, dass der SAR «Leitlinien» verfasst hat, welche für alle Agenturen gelten. AAQ weist jedoch darauf hin, dass die Verbindlichkeit der in den Leitlinien genannten Dokumente nicht abschliessend geklärt ist und dass die teilweise unscharfen Bezeichnungen zu Nachfragen und Unsicherheiten führen wird. Die Erläuterungen SHK und die Leitlinien des SAR sind noch an einigen Stellen nicht ganz aufeinander abgestimmt (z.B. Fristen für die Auflagenüberprüfung).

Für *BASPO* sollte geprüft werden, ob die Bewertungsskala zu den Qualitätsstandards (S. 4 der Leitlinien) aufgrund ihrer Relevanz für den Akkreditierungsentscheid in Artikel 15 der Verordnung aufgenommen werden sollte. *BASPO* würde Ausführungen in den Leitlinien dahingehend begrüssen, wie die Änderung der Leitlinien erfolgt.

Nach Ansicht von *ETH-Rat* müssen die Leitlinien grundsätzlich überarbeitet werden. Zunächst sollten sie allen an einer institutionellen Akkreditierung beteiligten Akteuren dazu dienen, die Standards zu verstehen; nicht nur den Akkreditierungsagenturen, sondern auch den Hochschulen sowie dem Akkreditierungsrat selbst. Der Titel des Dokuments müsste entsprechend angepasst werden. Die vorliegende Version der Leitlinien würde zu einer Überregulierung führen, wenn alle genannten Nachweise zwingend vorzulegen wären. Wie sich eine Hochschule präsentiert und mit welchen Nachweisen sie ihr Qualitätsmanagementsystem belegt, liegt letztlich in der Verantwortung der Hochschule. *ETH-Rat* und die Institutionen des ETH-Bereichs beantragen, dass den Leitlinien der Status einer Empfehlung zukommt und dies einführend festgehalten wird: Leitlinien, S. 3 (letzter Absatz im Abschnitt «Ziel und Zweck»)

~~«Mit den nachfolgenden Leitlinien legt der Akkreditierungsrat für jeden Standard dar, welche Nachweise er als Grundlage für die Bewertung der Standards durch die Gutachtergruppen und den eigenen Akkreditierungsentscheid voraussetzt. Er will damit für alle beteiligten Akteure – Hochschulen und Agentur – im Vorfeld der Verfahren Klarheit über seine Erwartungen und seine Spruchpraxis schaffen, ohne in die operative Unabhängigkeit der Agenturen einzugreifen. erläutert der Akkreditierungsrat die Standards und schlägt mögliche Nachweise vor, welche die Erfüllung der Standards belegen. Die Leitlinien dienen den Hochschulen dazu, ihr Qualitätsmanagement-system zu gestalten, weiterzuentwickeln und darzustellen. Sie dienen den Gutachtergruppen als Grundlage für die Bewertung der Erfüllung der Standards und dem Akkreditierungsrat für den Akkreditierungsentscheid.»~~

UNIGE möchte, dass geklärt wird, ob die Erbringung von Nachweisen für jeden der Standards obligatorisch ist oder nicht, um den Handlungsspielraum der Einrichtungen und ihre Autonomie zu bewahren.

In den neu entwickelten Leitlinien sieht *FernUni* eine Bereicherung für das Akkreditierungsverfahren, die einen zusätzlichen Beitrag zur genannten Klarheit des Verfahrens leistet.

Für *swissuniversities* haben die Leitlinien empfehlenden Charakter. Die Liste der aufgeführten Nachweise soll weder abschliessend noch präskriptiv sein. Der Umfang der einzureichenden Dokumente und der damit einhergehende Aufwand für die Hochschulen darf nicht weiter zunehmen. Die Leitlinien müssen zudem auch den Hochschulen zugänglich gemacht werden. *swissuniversities* schlägt vor, dass die Leitlinien auf die folgenden Grundlagen verweisen sollten: Art. 2 BV, Art. 54 Abs. 2 BV und Artikel 73 BV sowie Art. 6 Abs. 3 FIGG.

Gemäss *UNIFR* besteht keine gesetzliche Grundlage, die es erlauben würde, für jeden Standard spezifische Nachweise zu verlangen. Zudem verstösst das Verlangen spezifischer Nachweise gegen die in der Bundesverfassung (Art. 63a Abs. 3 BV) und im HFKG (Art. 30 Abs. 2) garantierte Autonomie der Hochschulen. Es wird gefordert, festzuhalten, dass diese Nachweise nicht zwingend erforderlich sind, sondern dass die Liste der möglichen Nachweise wie bisher als Beispiele zu verstehen ist. Die Hochschulen übermitteln bereits zahlreiche Daten an das BFS. *UNIFR* wünscht, dass das BFS die

¹ Dieser Abschnitt ist nur auf Deutsch und Franz.

erforderlichen quantitativen Nachweise für die öffentlichen Hochschulen aufbereitet und ihnen zur Verfügung stellt.

Für *EHB* ist der rechtliche Status der Leitlinien nicht eindeutig. Sie sollen auf keinen Fall juristisch binden für die Hochschulen sein. *EHB* fordert deshalb, dass in den definitiven Dokumenten ausdrücklich erwähnt wird, dass die Leitlinien einen richtungsweisenden und keinen normativen Charakter haben.

Die Leitlinien bringen für *economiesuisse* Klarheit zum Verfahren, mehr Transparenz, weniger Unsicherheiten und unterstützen die Hochschulen, ihre Qualitätssicherungsprozesse zielgerichteter zu gestalten. Auch für *sgv* verhelfen die neuen Leitlinien zu mehr Klarheit im Akkreditierungsverfahren.

Aus Sicht von *Q-Netzwerk UH* wirft die rechtliche Verbindlichkeit der Leitlinien mehrere Fragen auf. Zum einen ist nicht eindeutig geregelt, wer für die Redaktion und Revision verantwortlich ist und in welcher Form die betroffenen Institutionen bei Änderungen konsultiert würden. Zum anderen gehen einzelne Formulierungen in den Leitlinien inhaltlich über die Verordnung und deren Anhang hinaus, was die institutionelle Autonomie der Hochschulen berühren kann. Schliesslich erscheint die Struktur der Leitlinien in ihrer derzeitigen Form unsystematisch und nicht vollständig. *Q-Netzwerk UH* erachtet es als sachgerecht, den Leitlinien einen klar empfehlenden Charakter zuzuweisen. Aus Sicht von *Q-Netzwerk UH* wäre es angemessen, den Hochschulen zu überlassen, in welcher Form sie BFS-Daten im Rahmen ihrer eigenen Qualitätssysteme nutzen und dies im Akkreditierungsverfahren darlegen.

Für *Bildungscoalition NGO* sollten die Standards mit klaren Indikatoren und Verfahrensanforderungen unterlegt werden, die in der überarbeiteten Version des Akkreditierungsleitfadens der AAQ festgehalten werden.

Um die Wirksamkeit der Standards zu gewährleisten, müssen diese nach Ansicht von *WWF* mit klaren Indikatoren und Verfahrensanforderungen versehen werden, die in die überarbeitete Fassung des Leitfadens für Institutionelle Akkreditierung der AAQ aufgenommen werden sollten.

4 Weitere Anträge

- Programmakkreditierung

AAQ regt an, die Qualitätsstandards für die Programmakkreditierung zu einem späteren Zeitpunkt ebenfalls einer Neufassung zu unterziehen. Die Erfahrung zeigt, dass sich für die Gutachterinnen und Gutachter dieselben Herausforderungen bei der Beurteilung stellen wie bei der institutionellen Akkreditierung.

- Art. 2 Studienprogramme

swissuniversities stellt fest, dass Artikel 2 der Akkreditierungsverordnung die «Studienprogramme» im Sinne der Verordnung des Hochschulrates über die Koordination der Lehre an den Schweizer Hochschulen (Verordnung über die Koordination der Lehre) definiert. In den revidierten Qualitätsstandards (4.2) wird von «Studienangebot» gesprochen. Die Verordnung über die Koordination der Lehre verwendet hingegen ausschliesslich den Begriff «Studienangebot». Die Terminologie in den beiden Verordnungen ist dadurch nicht konsistent. Generell ist aus Sicht von *swissuniversities* eine Definition des Studienangebots in der Akkreditierungsverordnung überflüssig, da die Rahmenbedingungen und das Funktionieren der Lehre bereits in der Verordnung über die Koordination der Lehre geregelt sind. Sofern ein Verweis auf Artikel 4 der Verordnung über die Koordination der Lehre nicht möglich ist, bittet *swissuniversities* um eine konsistente Anpassung der Begrifflichkeiten in Artikel 2 der Akkreditierungsverordnung.

- Art. 2 Bst. b

Als Studienprogramme im Sinne dieser Verordnung gelten:

b. Master-Studienprogramme im Umfang von 90–120 ECTS-Punkten;

Buchstabe b definiert die Masterstufe mit einem Umfang von 90 bis 120 ECTS-Punkten, während die Verordnung über die Koordination der Lehre einen Umfang von 90 oder 120 ECTS festlegt.

swissuniversities spricht sich für einen Verweis beziehungsweise eine Anpassung aus, um die Konsistenz zwischen den beiden Verordnungen zu gewährleisten.

- **Art. 4 Voraussetzungen für die Zulassung zum Akkreditierungsverfahren**

swissuniversities stellt mit Sorge fest, dass in der Vergangenheit auch Institutionen von sehr fraglicher Qualität akkreditiert wurden. Für *swissuniversities* ist es daher von entscheidender Bedeutung, dass die Vorprüfung der Voraussetzungen verschärft wird und auch ambitionöse quantitative und qualitative Kriterien für die Zulassung zum Akkreditierungsverfahren herangezogen werden

- **Promotionsrecht**

Sobald eine Institution als universitäre Hochschule oder universitäres Institut akkreditiert ist, fällt sie in den Geltungsbereich der Verordnung über die Koordination der Lehre und erhält damit das Recht, Dokortitel zu verleihen (Art. 11). *swissuniversities* beantragt, diesen Automatismus aufzuheben. Die Verleihung von Dokortiteln sollte an höchste Qualitätsstandards in der Forschung, in der Ausbildung und im Angebot der Doktoratsprogramme sowie an klare Kriterien für die Kategorien und Qualifikationen von Professorinnen, Professoren und weiteren Dozierenden, die Doktoratsprojekte betreuen, gebunden sein. Es bietet sich an, dieses Anliegen im Rahmen der Revision der Akkreditierungsverordnung umzusetzen.

- **Digitale Lehre und neue Lehrformate**

Im Rahmen der vorgeschlagenen Änderungen wird derzeit nicht explizit auf digitale Lehr- und Prüfungsformate eingegangen. *economiesuisse* regt daher an, dass sich der SAR damit auseinandersetzt, unter welchen Bedingungen digitale Lehre und Prüfungsformate zulässig sind.

- **Micro-Credentials**

Im europäischen Hochschulraum wird aufgrund der zunehmenden Bedeutung von Micro-Credentials diskutiert, ob und wie die Qualitätssicherung dies berücksichtigen sollte. Es zeichnet sich aber ab, dass für Micro-Credentials dieselben Prinzipien gelten wie für traditionelle Studienangebote (Macro-Credentials), insbesondere im Hinblick auf Qualitätssicherung, Anerkennung und Transparenz. Um die internationale Vergleichbarkeit sicher zu stellen, sollte sich die Schweiz am «European Approach to Micro-Credentials» orientieren. *economiesuisse* bittet den SAR, die internationalen Entwicklungen zu verfolgen und die Vergleichbarkeit des Schweizer Akkreditierungsverfahrens auch künftig sicherzustellen.